

Claudia Schuler  
Landrätin CVP  
Seedorf



## Motion

### **Führung, Koordination und Verantwortlichkeiten bei der aufgabenübergreifenden Bewältigung von nicht vorhersehbaren und nicht planbaren Ereignissen durch Blaulichtorganisationen**

---

Herr Präsident  
Meine Damen und Herren

Bei grossen Schadensereignissen wie schwere Verkehrsunfälle, Grossbrände, Unfälle mit Explosionsgefahr oder grössere Lawinenniedergänge sind die involvierten Kräfte stark gefordert. Für die Bewältigung solcher sogenannten Besonderen Lagen sind je nach Ereignis verschiedene Organisationen nötig (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Notärzte, diversen Feuerwehren, Rega, Sanitätshilfesstelle, Care Team oder Spezialdienste wie See-, Luft-, Berg- oder Höhlenrettung). Für einen möglichst reibungslosen Ablauf bei solchen Besonderen Lagen braucht es klare Strukturen, definierte Aufgabenbereiche und Kompetenzen.

Was sind Besondere Lagen? Ereignisse mit mehreren involvierten Blaulichtorganisationen werden in folgende drei Lagen unterteilt.

- **Normale Lagen** (Alltagsituationen) sind örtlich begrenzte Schadensereignisse, welche durch die Blaulichtorganisationen in ihrer Alltagsorganisation bewältigt werden können. Diese Aufgaben sind in verschiedenen kantonalen Gesetzen, Verordnungen, Erlasse etc. geregelt.
- **Ausserordentliche Lagen** (Katastrophen) sind sehr grosse Schadenereignisse bei welchen der kantonale Führungsstab zum Einsatz kommt. Geregelt ist diese Lage im Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri.
- Dazwischen liegen die **Besonderen Lagen**. Das sind Grossereignisse wie zum Beispiel ein Carunglück mit mehreren verletzten Personen, ein entgleister Zug, ein Grossbrand etc. bei welcher eine übergreifende Führung und Koordination nötig wird.

Der Kanton Uri ist mit seinen Pässen und vor allem mit den verschiedenen Verkehrswegen über und durch den Gotthard speziell gefordert. Mehrere Blaulichtorganisationen sind besorgt, dass im Ernstfall innerhalb kurzer Zeit die richtige Hilfe vor Ort sein wird. Bei solchen Ereignissen ist schon die Organisation des Schadenplatzes eine grosse logistische Herausforderung. Dazu kommen die Kommunikation untereinander, die unterschiedlichen Führungsstrukturen, die Dringlichkeit sowie Kompetenzfragen. Sobald verschiedene Einsatzkräfte involviert sind, benötigt es klare gesetzliche Richtlinien um Missverständnisse, Kompetenzüberschreitungen, Doppelspurigkeiten oder widersprüchliche Massnahmen zu vermeiden. In den letzten Jahren haben einige Kantone durch Ereignisse oder

Grossübungen festgestellt, dass in solchen Lagen die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Blaulichtorganisationen nicht klar definiert sind. Es zeigte sich, dass die gesetzlichen Grundlagen dafür fehlten. Diese Lücke schlossen sie mittels einer Verordnung, welche inzwischen die organisationsübergreifenden Führungsstruktur und Zusammenarbeit erfolgreich regelt.

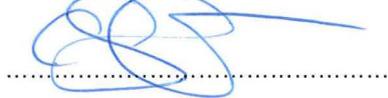
Gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri ersuche ich den Regierungsrat:

- abzuklären, ob und wo Lücken vorhanden sind und welche Optimierungsmassnahmen und Strukturanpassungen sinnvoll wären;
- die Führung, Koordination und Verantwortlichkeiten bei der aufgabenübergreifenden Bewältigung von nicht vorhersehbaren und nicht planbaren Ereignissen durch Blaulichtorganisationen (Besondere Lagen) im Kanton Uri zu regeln bzw. die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Besten Dank für die Unterstützung

Seedorf, 30. September 2015

Claudia Schuler, Seedorf, CVP  
Erstunterzeichnerin



Alois Zurfluh, Attinghausen, CVP  
Zweitunterzeichner

